



### Nachruf

Am 3. August 2012 ist Herr

#### Andreas Kreipp

ehemaliger Kreisrat

im Alter von 92 Jahren verstorben.

Der Verstorbene gehörte von 1966 bis 1972 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Er hat sich mit seiner Mitarbeit und seinem persönlichen Einsatz im Kreistag um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 6. August 2012

Rita Böhm  
Stv. Landrätin

### Nachruf

Am 5. August 2012 ist Herr

#### Walter Trautenbach

ehemaliger Kreisrat

im Alter von 93 Jahren verstorben.

Der Verstorbene gehörte von 1972 bis 1990 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Dort brachte er seine kommunalpolitische Kompetenz von 1972 bis 1984 zudem im Kreisausschuss ein. Von 1984 bis 1990 war er Mitglied im Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt. Er hat sich mit seinem Engagement in den Kreisgremien um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht.

Für seine kommunalen Verdienste wurde Herr Walter Trautenbach im Jahr 1985 mit der Dankurkunde ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine ehrenamtliche, gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 8. August 2012

Rita Böhm  
Stv. Landrätin

### Inhalt:

- 126** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);  
Antragsteller: Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1 in 91757 Treuchtlingen-Dietfurt  
Vorhaben: Steinbruch mit Sprengstoffeinsatz und Wiederverfüllung  
Standort: Grundstücke Fl.Nrn. 407, 409, 416/1, 417, 418, 428, 428/1, 429, 430, sowie Teilfl. von Fl.Nrn. 405, 408, 410, 412, 416, 419 Gemarkung Kaldorf, und Teilfl. von Fl.Nrn. 127, 128, 129, 130 Gemarkung Petersbuch
- 127** Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes;  
Externer Notfallplan der Firma Progas GmbH & Co. KG, Interpark Großmehring
- 128** Stellenausschreibung
- 129** Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Weinleite-West“  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 130** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Radweg Eichstätt-Kipfenberg
- 131** Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: „Turmgasse“
- 132** Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 126** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);  
Antragsteller: Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1 in 91757 Treuchtlingen-Dietfurt  
Vorhaben: Steinbruch mit Sprengstoffeinsatz und Wiederverfüllung  
Standort: Grundstücke Fl.Nrn. 407, 409, 416/1, 417, 418, 428, 428/1, 429, 430, sowie Teilfl. von Fl.Nrn. 405, 408, 410, 412, 416, 419 Gemarkung Kaldorf, und Teilfl. von Fl.Nrn. 127, 128, 129, 130 Gemarkung Petersbuch

Die Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Eichstätt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz.

Das geplante Abbaugelände mit einer Fläche von 16,57 ha liegt ca. 400 m südwestlich vom Ortsrand Kaldorf und ca. 800 m nordwestlich des Ortsrandes Petersbuch. Es schließt im Süden, Osten und Westen an ein bestehendes 6,97 ha großes Abbaugelände der Antragstellerin auf

den Fl.-Nrn. 411, 413, 414, 415 und einer TF der Fl.-Nr. 412 Gemarkung Kaldorf an. Das Vorhaben liegt innerhalb der Vorrangfläche KJ 2 zum Abbau von Juramarmor.

Das genannte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 2.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 13. August 2012 bis einschließlich Mittwoch, 12. September 2012** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 sowie beim Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis **spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist endet am **Mittwoch, den 26. September 2012**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die Erörterung der – rechtzeitig erhobenen – Einwendungen mit den Einwendeführern, und der Antragstellerin wird am **Dienstag, 9. Oktober 2012 um 10.00 Uhr**, im Landratsamt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 07.08.2012

Landratsamt Eichstätt

gez. A. Erhard, Regierungsrat

**Abkürzungsverzeichnis**

- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- 4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- 9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)

**127 Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes; Externer Notfallplan der Firma Progas GmbH & Co. KG, Interpark Großmehring**

Gem. Art. 3 a BayKSG sind Alarm- und Einsatzpläne als Externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gem. Art. 9

i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82//EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist.

Ein Externer Notfallplan ist demnach für die Firma Progas GmbH & Co. KG, Interpark Großmehring zu erstellen.

Der Entwurf des durch das Landratsamt Eichstätt erstellten Externen Notfallplans ist gem. Art. 3 a Abs. 4 Satz 1 BayKSG zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Der Externe Notfallplan liegt in der Zeit vom 13.08.2012 bis einschließlich 12.09.2012 (Auslegungszeit) beim **Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme, mit der Möglichkeit Anregungen vorzubringen, aus.

gez. K o n r a d, Regierungsrätin

**128 Stellenausschreibung**




Naturpark  
Altmühltal

Landkreis Eichstätt im Naturpark Altmühltal

Wir suchen für den Fachbereich Tourismus, Kultur und Heimatpflege im Infozentrum Naturpark Altmühltal als Elternzeitvertretung zunächst befristet für ein Jahr zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Fachkraft

mit einer Ausbildung als **Verwaltungsfachwirt/in** (Fachprüfung II) oder mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Bachelor).

Der Aufgabenbereich umfasst neben der zentralen Verwaltung der touristischen Organisationen des Landkreises (Informationszentrum mit Tourismusverband) und des Naturpark Altmühltal e.V. auch Sitzungsdienste und die Bearbeitung von Fördermaßnahmen. Im Bereich Tourismusmarketing wird die eigenständige Abwicklung von Projekten und die Teilnahme an Messen, sowie vertretungsweise Counterdienst erwartet.

Das Beschäftigungsverhältnis am Dienort Eichstätt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Nähere Informationen (Stellenbeschreibung, Eingruppierung) unter [www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen](http://www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen).

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 31.08.2012 an das

Landratsamt Eichstätt, Personalstelle  
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt  
oder als PDF an [bewerbung@lra-ei.bavern.de](mailto:bewerbung@lra-ei.bavern.de)

**Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt**

**129 Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Weinleite-  
West“  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach  
§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Weinleite-West“ für ein neues Wohngebiet beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die künftigen Wohnbauflächen westlich des bestehenden .Bebauungsplans Nr. 8 „Weinleite“ in der Siedlung „Rebdorf“ bereits als sog. Bauerwartungsland ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,27 ha mit den Grundstücken der Gemarkung Marienstein Flst.Nrn. 214 und 222/3 (Teilfläche).

Der Umgriff des künftigen Wohnbaugebiets kann der Anlage entnommen werden.

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sollen durch das beschlossene Bauleitplanverfahren städtebaulich geordnet werden. Es ist vorgesehen das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO in offener Bauweise für Ein- und Zweifamilienhäuser in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern auszuweisen.

Eichstätt, den 06.08.2012  
I.V. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

**130 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung  
von Straßen und Wegen  
hier: Widmung Radweg Eichstätt-Kipfenberg (Lageplan  
als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.07.2012 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Radweg Eichstätt-Kipfenberg  
 Widmungsbeschränkung: Radweg  
 Fl.-Nrn.: 1867/37, 1867/38, 1867/39, 1867/43  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Bahnhofplatz“, Fl.-Nr. 814 bei der westlichen Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 825  
 km: 0,000  
 kreuzende Strecke: nach einer Länge von 1,000 km von der Ortstraße „Aumühle“, Fl.-Nr. 1276/10 in einer Länge von 0,015 km  
 kreuzende Strecke: nach einer Länge von 3,085 km von der Ortsstraße „Sollnau“, Fl.-Nr. 1326 in einer Länge von 0,037 km  
 Endpunkt: an der Gemarkungsgrenze nach Pietenfeld bei der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1355/1  
 km: 3,205  
 Länge in km: 3,205

Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 3,205).

Eichstätt, 02.08.2012  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
Tiefbauamt

**131 Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung  
von Straßen und Wegen  
hier: „Turmgasse“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, einen Teil der unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten abzustufen, weil dieser Teil nicht in seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße  
 Straßenklasse neu: Beschränkt-öffentlicher Weg  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg  
 Fl.-Nr.: 220/2 (teils)  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Straßenname: Turmgasse  
 Anfangspunkt: an der Einmündung in die „Westenstraße“, Fl.-Nr. 243 zwischen der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nrn. 245 und der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 149/1  
 Endpunkt: zwischen der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 245 und der nordöstlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 149/1  
 Länge in km: 0,020

Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,020).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 02.08.2012  
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll**

**132 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 06.07.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.058,- €

und im Vermögenshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.937,- €  
 festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kevenhüll F9 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

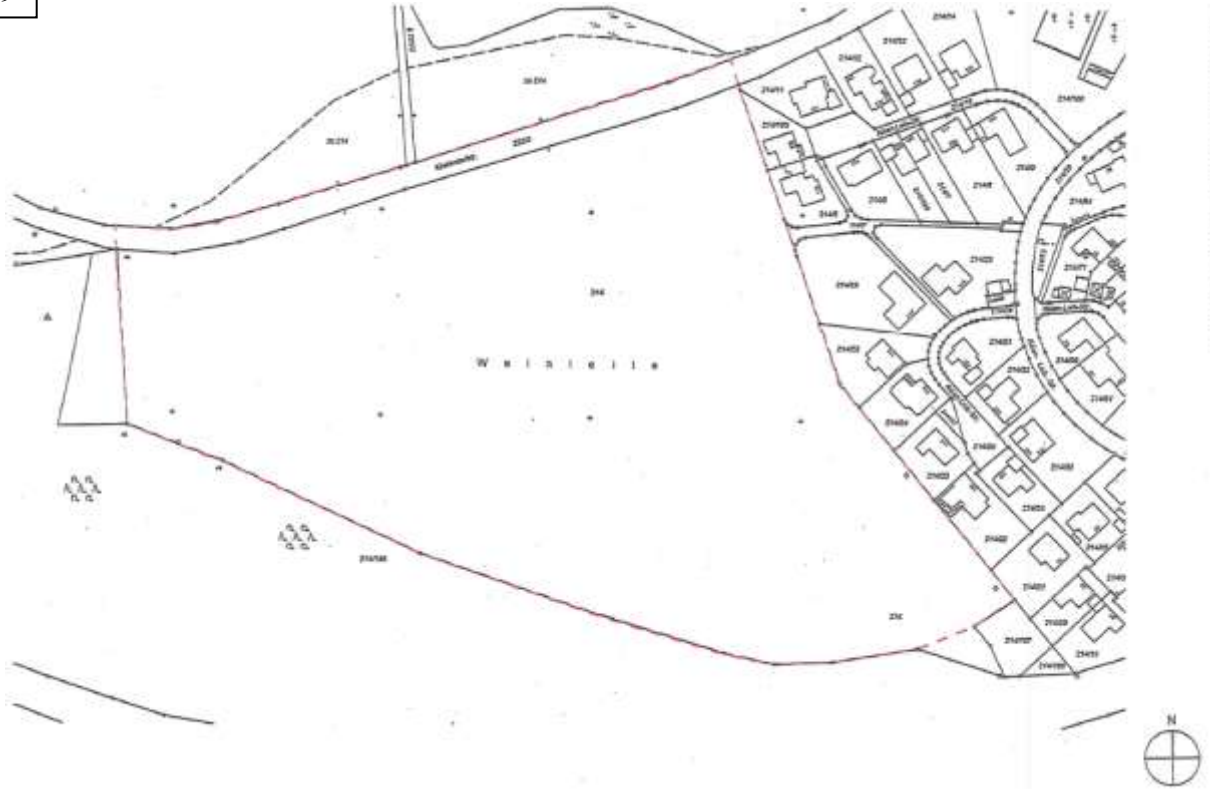
Kevenhüll, 02.08.2012  
 gez. Hirschberger, Vorstandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 131

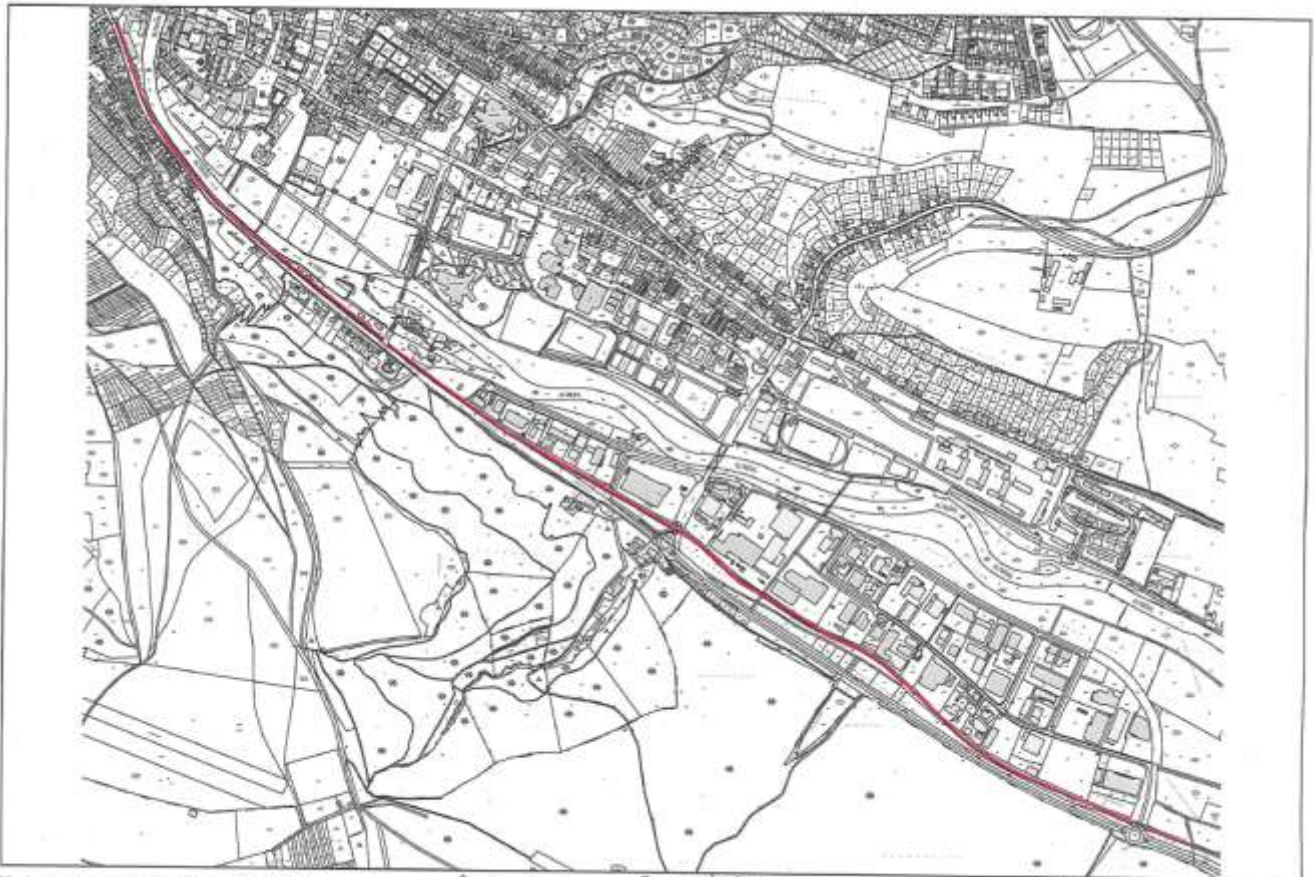


OS Turmgasse, 78.-Nr. 22012, gem. Eichstätt, Abstufung eines Teils zum b0/w (km 0,020).

Anlage zu Nr. 129



Anlage zu Nr. 130



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 25.06.2012  
bzw Radweg Eichstätt-Kipfenberg, Fl.-Nrn. 1867137, 1867138, 1867139, 1867143 (Kun 3, 205).  
Gemarkung Eichstätt  
M = 1:11276,30